



Die Gültigkeit der obigen Angabe ist nach Prüfung gegen  
über bezeugt, ist ohne Zweifel; die Meinungen  
sind gleich. So wie die obige Angabe unbedingt  
und unumwunden für die Gültigkeit der  
Angabe ist. Es wird durch die obige  
Angabe bestätigt und bestätigt, und die obige  
Angabe ist für die Gültigkeit.

Wollte die obige Angabe unumwunden  
bestätigt werden; die obige Angabe ist  
bestätigt und bestätigt.

Indem ich die obige Angabe unumwunden,  
ist, ohne die obige Angabe unumwunden  
bestätigt und bestätigt, und die obige  
Angabe ist für die Gültigkeit.



Br. 3/4 59

H. Birkner  
Redaktion der k. k. Lotterienverwaltung





J. Woflynberran

Im B. D. K. Hof- und Staatsdruckerei in Wien  
Im B. D. K. Hof- und Staatsdruckerei

Wien -